

Statuten des Vereins GESS Who! - Studierende der Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (GW!) an der ETH Zürich

Ein Fachverein des VSETH

In der Fassung vom 12.12.2018

1 Name und Sitz

Art 1: Der Verein „GESS Who! Studierende der Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (GW!) an der ETH Zürich“ ist ein autonomer Fachverein gemäss Art. 11ff der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH) und Art. 60ff des ZGB. Er ist der Fachverein der Studierenden am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS). Vereinssitz ist Zürich.

2 Zweck

Art 2: Der Verein GESS Who! vertritt die Interessen der Studierenden der Studiengänge: MA Geschichte und Philosophie des Wissens, MA Comparative and International Studies, MSc Science, Technology and Policy und BA Staatswissenschaften der ETH Zürich. Weitere Studiengänge des D-GESS sind willkommen, sich dem Fachverein anzuschliessen. Er bezweckt die Förderung der Kommunikation und des Austausches innerhalb des D-GESS, der ETH, Universität Zürich und zu anderen Hochschulen. Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch:

1. Vertretung der Studierenden in Gremien des Departements D-GESS und des VSETH's.
2. Teilnahme an der hochschulpolitischen Diskussion
3. Durchführung von akademischen und sozialen Veranstaltungen
4. Informationsverbreitung mit geeigneten Mitteln (Anschlagbrett, Fachzeitschriften, Internetseite etc.)
5. Vernetzung der Studierenden nach dem Studium

Art 3: Der Verein untersagt sich parteipolitische oder religiöse Tätigkeit, die nicht in direktem Zusammenhang zu den in Abs. 1 aufgeführten Aktivitäten stehen, behält sich jedoch vor, zu hochschulpolitischen Themen Stellung zu nehmen. Solche Stellungnahmen sind für einzelne Mitglieder nicht bindend.

3 Geschäftsjahr

Art 4: Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Es umfasst eine Rechnungsperiode.

4 Mitgliedschaft

Art 5a: Ordentliche Mitglieder sind alle VSETH-Mitglieder, die dem Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS) der ETH Zürich angehören. Der Fachverein erhebt keine zusätzlichen Mitgliederbeiträge von ordentlichen Mitgliedern.

Art 5b:

1. Ausserordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welcher die ordentliche Mitgliedschaft nicht offen steht. Diese Mitglieder unterfallen Art. 13 der VSETH-Statuten.
2. Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit über die Aufnahme einer Person als ausserordentliches Mitglied.
3. Ausserordentliche Mitglieder, welche nicht zugleich VSETH-Mitglieder sind, leisten ihren Mitgliederbeitrag direkt an den GESS Who!. Die Generalversammlung setzt die Höhe des Mitgliederbeitrags fest. Dieser bleibt gleich, falls der Generalversammlung kein Antrag auf Änderung vorliegt.
4. Bei ausserordentlichen Mitglieder, welche zugleich VSETH-Mitglieder sind, erhebt der GESS Who! keine weiteren Gebühren.

4.1 Rechte

Art 6: Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, Stimmrecht, sowie das Recht, dem Vorstand oder der Generalversammlung Anträge zu machen.

Art 7: Mitglieder haben zudem das Recht, Protokolle von Sitzungen des Vorstands und allfälligen weiteren Gremien des Vereins einzusehen.

¹Diese Änderung tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft. Bis dann gilt das Geschäftsjahr 1. September bis 31. August

Art 8: Mitglieder und Nichtmitglieder geniessen generell sämtliche Vorteile des Vereins. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, inwiefern Nichtmitglieder von seine Aktivitäten ausgeschlossen werden sollen.

4.2 Pflichten

Art 9: Mitglieder sind verpflichtet,

1. dem Vereinszweck nicht entgegen zu wirken,
2. die von ihnen übernommenen Arbeiten genau auszuführen

und sind gehalten an den Fachvereinsversammlungen, den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

4.3 Austritt

Art 10: Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch

1. Austritt oder Ausschluss aus dem VSETH (für ordentliche Mitglieder)
2. Nichtbezahlen des Semesterbeitrags oder Ausschluss aus dem GESS Who! (für ausserordentliche Mitglieder)
3. schriftliche Mitteilung an den Vorstand (für ausserordentliche Mitglieder)
4. Todesfall

4.4 Ausschluss

Art 11:

1. Auf begründeten Antrag kann ein ordentliches Mitglied durch die Generalversammlung von Ämtern, Veranstaltungen und Dienstleistungen von GESS Who! ausgeschlossen werden (ausgenommen sind die Sitzungen der Generalversammlung) und den zuständigen Organen des VSETH Antrag auf Ausschluss des Mitglieds aus dem VSETH stellen.
2. Auf begründeten Antrag kann ein ausserordentliches Mitglied durch die GV aus dem GESS Who! ausgeschlossen werden
3. Als Grund gelten unter anderen die vorsätzliche Verletzungen der Statuten oder Beschlüsse des Vereins oder die vorsätzliche Schädigung der Interessen von GESS Who! oder des VSETH. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied von GESS Who!. Das Mitglied ist 10 Tage vor der Generalversammlung über den Ausschlussantrag durch eingeschriebenen Brief zu informieren.

5 Finanzen

5.1 Buchführung

Art 12a: Der Verein wirtschaftet nach dem Prinzip der doppelten Buchführung.

5.2 Mittel

Art 12b: Die Einnahmen von GESS Who! bestehen grundsätzlich aus den ihr vom VSETH zugewiesenen Mitteln. GESS Who! kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen. Als solche gelten unter anderem Gönnerbeiträge, Überschüsse aus Dienstleistungen und durchgeführten Veranstaltungen sowie Sponsorenbeiträge.

5.3 Haftung

Art 13: Für Verbindlichkeiten von GESS Who! haftet nur das Vereinsvermögen.

6 Organe

Art 14: Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. der Vorstand
3. die Revision

6.1 Generalversammlung

6.1.1 Einberufung

Art 15: Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich zwischen 1. September und 31. Dezember statt und wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage im Voraus per Email an alle Mitglieder angekündigt. Eine ausserordentliche GV wird veranstaltet auf Beschluss einer ordentlichen GV, des Vorstands oder auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder, sofern dieses Begehren schriftlich unter Angabe der Traktanden an den Vorstand gerichtet wird. Eine ausserordentliche GV muss mindestens vierzehn Tage im Voraus vom Vorstand per Email angekündigt werden und kann nur über Traktanden Beschluss fassen, die in der Einberufung aufgeführt worden sind.

6.1.2 Beschlussfähigkeit

Art 16: Beschlussfähig ist

1. die ordentliche GV, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. die ausserordentliche GV, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind.

Art 17: Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein erfordern die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

6.1.3 Leitung

Art 18: Der Vorstand bestimmt je ein Vorstandsmitglied zur Leitung der ordentlichen Generalversammlung und zur Führung des Protokolls.

6.1.4 Befugnisse

Art 19: Der ordentlichen GV entscheidet generell über alle Belange des Vereins. Folgende ordentliche Geschäfte fallen der GV ausserdem zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Wahl des Vorstands
3. Wahl der Revisorinnen/Revisoren
4. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorinnen/Revisoren
5. Genehmigung des Budgets
6. Entlastung des Vorstands
7. Festlegung der Grundzüge der Vereinstätigkeit
8. Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen
9. Beschlussfassung über alle ihr von Gesetzes wegen oder Kraft der Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

6.2 Vorstand

6.2.1 Mitglieder

Art 20: Vorstandsmitglieder sind:

1. Der/Die Präsident/in
2. Der/Die Quästor/in
3. Ein bis maximal sieben weitere Vorstandsmitglieder

Art 21: Es ist anzustreben, dass von jedem Studiengang mindestens ein Mitglied im Vorstand vertreten ist. Studiengänge ohne Vertretung im Vorstand müssen eine Kontaktperson für den GESS Who! bestimmen. Die Mitglieder werden von der ordentlichen GV gewählt. Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen GVs provisorisch Vorstandsmitglieder aufzunehmen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand und müssen spätestens an der nächsten ordentlichen GV gewählt werden.

6.2.2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Art 22: Folgende Aufgaben haben die Mitglieder des Vorstandes:

1. Der/Die Präsident/in ist der offizielle Vertreter des Vereins. Bei allen Abstimmungen hat er den Stichentscheid.
2. Der/Die Quästorin verwaltet die Finanzen des Vereins und erstellt die Jahres- bzw. Zwischenrechnung sowie das Budget zu Handen der GV.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst.
4. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an der GV teilzunehmen und über ihre Aktivitäten zu berichten. Sollten sie verhindert sein, ist ein schriftlicher Bericht zur GV einzureichen.

6.2.3 Zuständigkeit

Art 23: Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der ordentlichen GV. Er ist grundsätzlich für alle nicht den anderen Organen vorbehaltenen Geschäften, im von der GV vorgegebenen Rahmen, zuständig und kümmert sich um die administrativen Belange, um die Vorbereitung der Versammlungen und um die Konkretisierung der Vereinstätigkeit.

6.2.4 Amtsdauer

Art 24: Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Das Amtsjahr ist das Kalenderjahr. Alle KandidatInnen müssen vor der Wahl ankündigen, ob während des nächsten Jahres eine längere Absenz geplant ist, sofern bekannt. Jedes Vorstandsmitglied ist beim Rücktritt angehalten, nach Kräften eine/n NachfolgerIn zu suchen.

6.2.5 Beschlussfassung

Art 25: Der Vorstand trifft sich zu regelmässigen Sitzungen. Die Beschlussfassung setzt Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder voraus und erfolgt mit dem Mehr der Stimmenden. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

6.2.6 Finanzkompetenz

Art 26: Der Vorstand darf über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu CHF 2000.- pro Semester selbst entscheiden. Dazu muss der Quästor anwesend sein. Ist er nicht anwesend, ist der Maximalbetrag auf CHF 500.- pro Sitzung festgelegt. In jedem Fall ist das absolute Mehr des Vorstandes nötig, um die Ausgaben zu bewilligen. Die Mitglieder des Fachvereins können jederzeit Einsicht in die laufenden Ausgaben verlangen.

6.3 Revision

6.3.1 Ernennung

Art 27: Die ordentliche GV wählt für die Dauer eines Jahres mindestens zwei RevisorInnen aus unterschiedlichen Studiengängen, welche nicht zugleich im Vorstand sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

6.3.2 Zuständigkeit

Art 28: Die Revision prüft das Rechnungswesens und erstattet der GV darüber Bericht.

7 Vertetung in hochschulpolitischen Gremien

7.1 Vertreter

Art 29: Die GV wählt gemäss Art. 8 Abs. 1d und Art. 11 der Geschäftsordnung des D-GESS und Art. 18 und Art. 21 der VSETH-Statuten die Vertreter und ihre Stellvertreter mit einfachem Mehr in den folgenden Gremien:

1. Departementskonferenz (DK) D-GESS

2. Mitgliederrat (MR) VSETH

Art 30: Die Vertretung von GESS Who! im Fachvereinsrat (FR) übernimmt der/die Präsident/in oder er/sie entsendet einen Stellvertreter.

Art 31: Die Wahl der Vertreter der folgenden Gremien erfolgt an der GV durch die anwesenden Studierenden der betreffenden Studiengänge mit einfachem Mehr.

1. Unterrichtskommission Master in Comparative and International Studies (MA CIS)

2. Unterrichtskommission Master in Geschichte und Philosophie des Wissens (MA GPW)

3. Unterrichtskommission BA der Staatswissenschaften (BA Public Policy)

Art 32: Studierendenvertreter der Unterrichtskommissionen sind angehalten sich im Vorstand des Fachvereins zu engagieren um den Informationsaustausch und eine kohärente Vertretung zu garantieren.

Art 33: Stehen zu wenige Vertreter zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, die vakanten Stellen nach eigener Wahl zu besetzen. Für hier nicht aufgeführte Vertretungen ist der Vorstand berechtigt, Vertreter einzusetzen.

7.2 Aufgaben

Art 34:

1. Die Vertreter in hochschulpolitischen Gremien des Departements vertreten die Interessen aller Studierenden am D-GESS.

2. Die Vertreter in den Gremien des VSETH vertreten die Interessen von GESS Who! und ihrer Mitglieder.

7.3 Organisation

Art 35: Die Aufsicht über die Vertreter hat der Vorstand von GESS Who!. An diesen muss durch die Vertreter regelmässig Bericht erstattet werden.

8 Vereinsauflösung

Art 36: über Auflösung des Vereins entscheidet die GV. Zum Beschluss der Auflösung sind die Stimmen von zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins geht sein Eigentum an den VSETH über.

9 Schlussbestimmungen

Art 37: Sollte GESS Who! die Statuten oder das Gesetz massiv verletzen, hat der Fachvereinsrat des VSETH's die Befugnis mit einem 2/3 Mehr eine ausserordentliche GV für GESS Who! einzuberufen und einen Tagespräsidenten zu bestimmen.

Art 38: Im Übrigen gelten die Artikel der VSETH-Statuten, welche die Fachvereine betreffen. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen erhalten oder den VSETH-Statuten widersprechen.

Art 39: Diese Statuten wurden an der GV vom 28.05.2013 in Kraft gesetzt.

Zürich, 28.05.2013

Für den Vorstand von GESS Who!

Die Präsidentin Isabelle Breuskin